

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg**



---

StALU Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

AEV Energy GmbH  
Hohendölzschener Str. 1 a  
01187 Dresden

bearbeitet von: Susann Puls  
Telefon: 0385 588-67122

E-Mail: [Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de](mailto:Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de)

Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-131/22  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 19.10.2022

**Frühzeitige Beteiligung zum B- Plan Nr. 3 "Biogasanlage Prangendorf" und die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Cammin**

**Ihr Schreiben vom 21.09.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken. Hinsichtlich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird jedoch um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe ( Heckrath KG Prangendorf) sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.
- wenn die Vorschriften der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) die Bestimmungen zur erforderlichen Lagerkapazität von Gülle und Gärresten eingehalten werden.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Post- und Hausanschrift sowie  
Sitz der Amtsleiterin:**  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift  
Dienstgebäude Bützow:**  
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670  
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)  
0385/588-67899 (Bützow)  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.stalu-mv.de/mm](http://www.stalu-mv.de/mm)

## Integrierte ländliche Entwicklung

das Bodenordnungsverfahren „Cammin II“ ist bereits schlussfestgestellt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der anliegende Weg mit Fördermitteln ausgebaut wurde und noch eine Zweckbindefrist bis 2026 einzuhalten ist. Es ist zu prüfen, ob dieser Weg die zusätzliche Belastung der An- und Abfahrten der Biogasanlage aufnehmen kann. Ein entsprechender Nachweis ist der Gemeinde zu übergeben.

## Wasserwirtschaft

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich des StALU MM befinden, sind nicht betroffen.

Mögliche Maßnahmen am im Vorhabengebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung sind mit dem unterhaltungspflichtigen WBV sowie der hier zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen.

### Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Vorhaben betrifft u. U. nach Kartenlage (entsprechend der Einzugsgebiete) über Zuläufe die Wasserkörper RECK-2100 und RECK-1700 und somit folgende berichtspflichtige Gewässer:

- Teufelsseebach
- Recknitz

Darüber hinaus ist u. U. der Grundwasserkörper WP\_KO\_1\_16 von der Maßnahme betroffen. Die Gesamtbewertung des Teufelsseebachs und der Recknitz wird derzeit als unbefriedigend eingestuft. Für beide Gewässer ist entsprechend der WRRL-Maßnahmenplanung im 3. Bewirtschaftungszeitraum bis 2027 die Reduzierung der Stickstoffeinträge aus der Landwirtschaft vorgesehen (Maßnahmen RECK-1700\_M10, RECK-2100\_M01). Für die Recknitz und den Unterlauf des Teufelsseebaches liegen derzeit Planungen für eine aufwändige Renaturierung in mehreren Förderprojekten des Landes und der Stadt Laage vor. Eine Erhöhung der Nährstoffeinträge würde sich kontraproduktiv auf den Renaturierungserfolg auswirken. Zusätzliche Nährstoffemittenten im Einzugsgebiet werden daher äußerst kritisch gesehen.

Die Wasserkörper werden in den Unterlagen nicht dargestellt. Zu den Belangen der WRRL und den Auswirkungen auf die Wasserkörper werden keine Ausführungen gemacht. Potenziell negative Auswirkungen sind insbesondere durch Einleitung oder Versickerung von Niederschlagswasser (Menge und Qualität unklar) zu erwarten. Darüber hinaus ist durch Versiegelung das Grundwasser von der Baumaßnahme betroffen. Aus der Erfahrung ergibt sich die Befürchtung, dass sich die landwirtschaftliche Flächennutzung im Umkreis der geplanten Biogasanlage auf die Rolle als Zulieferer einstellt und sich der Nutzungsdruck mit der Folge erhöhter Nähr- und Schadstoffeinträge in die Gewässer entsprechend intensiviert.

Die Belange der WRRL sind zu berücksichtigen.

## Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange, die durch das StALU MM zu vertreten sind, werden nicht berührt.

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V) sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock ist daher einzuholen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig.

### Immissionsschutz

Hinsichtlich des vorbezeichneten Vorhabens möchte ich auf folgende nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen in einem Umkreis von einem Kilometer zum Vorhaben hinweisen: Die Landwirtschaftsbetrieb Heckrath KG betreibt in ca. 200 m südlicher Richtung eine Gülleanlage (Gemarkung Prangendorf, Flur 1, Flurstück 141) mit einer Lagerkapazität von 7.472 m<sup>3</sup> Gülle.

Für den o.g. Anlagenstandort wurde ein Antrag auf Neugenehmigung einer Biogasanlage mit einem immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Blockheizkraftwerk mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,572 MW sowie einer Gärrestlagerung von 15.077 m<sup>3</sup> Gülle gestellt.

Bezüglich dieser Anlagen ist zu berücksichtigen, dass bei einem bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb Luftschadstoffe in Form von Ammoniak und Stickstoff, Schall sowie Gerüche innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte emittiert werden können.

Bei der Erstellung der Gutachten ist zu prüfen, ob die Gülleanlage bzw. der am dortigen Anlagenstandort geplanten Biogasanlage mit Blockheizkraftwerk und des Lagerbehälters gegebenenfalls in der Vorbelastung (Überschreitung Irrelevanzkriterium) zu berücksichtigen ist.

Seitens des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg bestehen zum Vorhaben keine immissionsschutz- bzw. abfallrechtlichen Bedenken.

Weitere vom StALU MM zu vertretenden Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Silke Krüger-Piehl